



Satzung der Gemeinde Hitzhofen über die Zahl und Herstellung von Garagen und Stellplätzen **(Garagen- und Stellplatzsatzung –GaStS)**

Die Gemeinde Hitzhofen erlässt aufgrund Art.81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 523) geändert worden ist folgende

Satzung

über die Zahl und Herstellung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung - GaStS):

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Bereich der Gemeinde Hitzhofen mit seinen Ortsteilen. Sie gilt für Garagen und Stellplätze, deren Nachweis, sowie für die Erfüllung der Verpflichtung nach Art. 47 BayBO, soweit nicht in Bebauungsplänen Sonderregelungen bestehen.

§ 2 Anzahl der erforderlichen Stellplätze

Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze wird wie folgt festgelegt:

1. Für Gebäude mit einer Wohneinheit sind 2 Stellplätze nachzuweisen.
2. Für Gebäude mit mehreren Wohneinheiten sind je Wohneinheit bis 40 qm Wohnfläche 1 Stellplatz und je Wohneinheit mit mehr als 40 qm Wohnfläche 2 Stellplätze nachzuweisen.
3. Für alle übrigen Nutzungsbereiche, die in der Satzung nicht aufgeführt sind, richtet sich der Stellplatzbedarf nach Art. 47 Abs. 1 und 2 BayBO in Verbindung mit den Stellplatzrichtlinien des Bayer. Staatsministeriums in der jeweils gültigen Fassung.
4. Bei Vorhaben mit unterschiedlicher Nutzung sind die jeweiligen Stellplatzzahlen, bezogen auf die verschiedenen Nutzungsabschnitte getrennt zu ermitteln.
5. Der Stauraum vor Garagen darf nicht auf die Anzahl der Stellplätze angerechnet werden.

§ 3 Herstellung

- (1) Bei Neubauten müssen die Garagen und Stellplätze bei Bezugsfertigkeit funktionsfähig zur Verfügung stehen.
- (2) Stellplätze und Garagen sind auf dem Baugrundstück herzustellen.
- (3) Für bestehende bauliche Anlagen kann die Herstellung von Garagen- und Stellplätzen gefordert werden, wenn die Verhütung von erheblichen Gefahren oder Nachteilen dies erfordert.

§ 4 Gestaltung von Zufahrten und Stellplätzen

- (1) Zufahrten und Stellplätze sind entsprechend ihrer Nutzung und den gestalterischen Erfordernissen zu befestigen. Dabei sollen, um einer Versiegelung der Fläche

entgegenzuwirken, versickerungsfähige Befestigungen (z.B. Ökopflaster oder offenporiges Betonpflaster) verwendet werden. Asphalt ist nicht zugelassen. Besondere Vorschriften zum Schutz des Bodens und des Grundwassers bleiben unberührt. Sollte eine Versickerung des Niederschlagswassers nicht möglich sein, ist die Entwässerung (Auffangrinne und Ableitung) auf dem eigenen Grundstück durchzuführen.

- (2) Wenn dies die örtlichen Verhältnisse zulassen,
- sind Garagen und Stellplätze mit Bäumen oder Sträuchern einzugrünen,
 - sind zusätzlich mehr als fünf zu einer Anlage zusammengefasste Garagen oder Stellplätze mit Bäumen oder Sträuchern zu durchgrünen und zu gliedern.

§ 5 Zufahrten, Vorgärten

- (1) Im Vorgartenbereich darf bei einer Bebauung des Grundstücks mit 1 Wohneinheit eine Fläche in einer Breite von maximal 9 Meter befestigt werden. Bei einer Bebauung des Grundstücks mit mehr als 1 Wohneinheit können 2 Flächen mit jeweils 9 Meter Breite befestigt werden. Der Abstand zwischen diesen Flächen muss mindestens 4 Meter betragen.
- (2) Die Fläche kann als Zufahrt oder Stellplatz verwendet werden.
- (3) Die Garagen müssen zwischen ihren Einfahrtsseiten und der straßenseitigen Grundstücksgrenze einen Abstand von mindesten 5 Meter haben.
- (4) Stellplätze parallel zur straßenseitigen Grundstücksgrenze müssen einen Vorgarten von mindestens 1 Meter freigehalten. Der Vorgartenbereich muss deutlich unbefahrbar abgegrenzt sein.

§ 6 Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen von dieser Satzung erteilt werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung werden als Ordnungswidrigkeit nach Art. 79 BayBO geahndet.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Hitzhofen über die Zahl und Herstellung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung – GaStS) vom 01.01.1997 außer Kraft

Hitzhofen, den 19.12.2018



Roland Sammüller
1. Bürgermeister